

V O R B L A T T

Problem:

Um die zeitlichen und räumlichen Beschränkungen gemäß § 14 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 117/1997, idgF, für bestimmte Kraftfahrzeuge mit bestimmten Abgasklassen (§ 14 Abs. 1 Z 1 IG-L) in Sanierungsgebieten getroffen werden können, wirksam gestalten und überwachen zu können, ist gemäß § 14a IG-L eine Kennzeichnung von jenen Kraftfahrzeugen nach Abgasklassen vorgesehen, die sich in den betroffenen Sanierungsgebieten befinden oder dort betrieben werden. Diese Kennzeichnung ist gemäß § 14a Abs. 4 IG-L insbesondere hinsichtlich des Aussehens, der Abmessungen und Beschaffenheit der Kennzeichnungsplaketten, in Bezug auf die Art der Identifizierung der Fahrzeuge, des Preises für die Kennzeichnungsplakette und betreffend die Anbringung der Kennzeichnungsplakette am Fahrzeug mit Verordnung näher auszuführen. Aus der Kennzeichnung hat – dies ist notwendig, um die Abgasklasse definieren zu können – auch die Kfz-Klasse und die Antriebsart gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267, hervorzugehen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen gemäß § 14a IG-L die Einzelheiten für die Kennzeichnung nach Abgasklassen festgelegt werden. Dazu werden Vorschriften betreffend die Vorgangsweise bei der Identifizierung der Fahrzeuge, zum Aussehen, zu den Abmessungen und zu der Beschaffenheit sowie zum Informationsgehalt der Kennzeichnungsplaketten und auch zum Vertrieb und zum Preis der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette, und schließlich Vorschriften betreffend die Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette am Fahrzeug erlassen.

Inhalt, Problemlösung:

Den Kern des gegenständlichen Entwurfes bilden die in den §§ 1 bis 7 sowie im Anhang ausgeführten Regelungen über die Kennzeichnung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette. Diese Plakette soll einmalig auf Auftrag des Fahrzeughalters bzw. bei neuen Kraftfahrzeugen durch den Erzeuger oder dessen Bevollmächtigten erstellt und am Fahrzeug angebracht werden, wenn dies auf Grund des vorgesehenen Einsatzes des Fahrzeuges im Geltungsbereich einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L erforderlich ist oder vom Fahrzeughalter gewünscht wird. Da alle einschlägigen Definitionen zu der Antriebsart, zur Kfz-Klasse und zur Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Abgasklassen schon im KFG bzw. IG-L enthalten sind, wird in Bezug auf die Abgasklasse durch diese Verordnung lediglich die Vorgangsweise bei der Zuordnung des einzelnen, durch die Fahrzeugidentifizierungsnummer eindeutig bestimmten Fahrzeuges zur tatsächlich zutreffenden Abgasklasse (Euro 1/I bis Euro 5/V) näher geregelt. Zu dieser Zuordnung jedes einzelnen Kraftfahrzeuges zu der Abgasklasse sollen die vorhandenen Dokumente, insbesondere die Fahrzeugpapiere (Genehmigungsunterlagen), aber auch das in Datenbanken verfügbare technische Know-How gemäß § 14a Abs. 3 IG-L genutzt werden. Die Fahrzeugidentifizierung soll durch das Einstanzen der letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer am oberen Rand der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette erfolgen. Weitere Regelungsdetails betreffen Voraussetzungen für die Beschaffenheit, Gestaltung und Anbringung der Plaketten sowie zu den maßgebenden Umständen, die für die Kosten für die Kennzeichnung eines Kraftfahrzeuges mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ausschlaggebend sind. Für einspurige Kraftfahrzeuge ist keine Kennzeichnung vorgesehen. Für Fahrzeuge, die nicht in Österreich zum Verkehr zugelassen sind, sondern über eine Straßenzulassung eines anderen Staates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, verfügen, ist eine „Gleichwertigkeitsklausel“ vorgesehen, nach der alle amtlichen Kennzeichnungen anderer EWR-Staaten, aus denen die Abgasklasse, Kfz-Klasse und Motorbauart ersichtlich sind, als gleichwertig gelten. Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette soll € 2,80 kosten. Dazu kommen dann noch die Arbeitszeitkosten für etwa 0,2 Stunden zu den üblichen Tarifen von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die bereits zum Verkehr zugelassen worden sind, mit der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette. Mitzusätzlichen Kosten für technische Gutachten ist etwa dann zu rechnen, wenn es keine verwertbaren Unterlagen für die Bestimmung des relevanten Abgasverhaltens eines bestimmten Kraftfahrzeuges gibt. Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette soll in Form und Größe an das „Pickerl“ gemäß § 57a KFG angelehnt werden, farblich jedoch anders gestaltet sein, in der Regel an der Windschutzscheibe innen anzubringen sein, und die Angabe eines Teiles der Fahrzeugidentifizierungsnummer und der zutreffenden Abgasklasse (Euro 1/I bis Euro 5/V) sowie das Bundeswappen, die Antriebsart und die Kfz-Klasse sowie eine bei der Produktion der Plaketten fortlaufend vergebene individuelle Nummer aufweisen. Gemäß § 8 soll das Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Mai 2011 erfolgen, damit genug Zeit bleibt, um die organisatorischen und technischen

Voraussetzungen für die Produktion, Verteilung und Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten schaffen zu können.

Alternativen:

Keine Abgasklassen-Kennzeichnung. Dies würde die Vollziehung von Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L wesentlich erschweren und verteuern und überdies § 14a Abs. 4 IG-L nicht entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen selbst schaffen unmittelbar keine neuen, kostenwirksamen Aufgaben für die öffentliche Hand, es können jedoch zusätzliche Aufwendungen bei den Normadressaten in der Höhe von einmalig € 2,80 bis ca. € 20,- pro zugelassenem mehrspurigen Kraftfahrzeug entstehen, wenn der Fahrzeughalter die entsprechende Kennzeichnung durchführen lässt. Dies ist jedoch nur für Fahrzeuge erforderlich, die von Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L ausgenommen werden können, und wenn sie im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich einer Maßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 IG-L betrieben werden sollen. Da eine derartige Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L bisher nicht erlassen worden ist, stehen für eine diesbezügliche Kostenabschätzung keine verlässlichen Informationen zur Verfügung. Insofern, als hier – kostenpflichtige – Kennzeichnungen von bestimmten Kraftfahrzeugen angesprochen sind, ist darauf zu verweisen, dass die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme zusammen mit der entsprechenden Regelung (§§ 14, 14a) im IG-L erfolgt ist, bzw. im Zuge der Erlassung von Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L zu erfolgen hätte. Die mit € 2,80 festgelegten Kosten pro Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette beruhen auf den Erhebungen zu den voraussichtlichen Erzeugungs- und Vertriebskosten der Plaketten. Die angeführte Arbeitszeit (0,2 Stunden) geht auf Erhebungen und Abschätzungen zum Arbeitsaufwand in Zusammenhang mit der Identifizierung und Zuordnung der Fahrzeuge und der Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette zurück.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine, die direkt durch diese Verordnung verursacht würden. Das in § 14 a IG-L grundlegende Versehen eines Kraftfahrzeuges mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette wird, wenn dieser entsprechend disponiert, für den jeweiligen Kraftfahrzeughalter einmalig voraussichtlich Kosten in der Höhe von einigen Euro verursachen. Den derartigen Ausgaben steht die entsprechende inländische Wertschöpfung gegenüber.

Derzeit sind auch keine Unternehmen betroffen, da es keine geltende Regelung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L gibt. In Bezug auf allfällige zukünftige Kosten für die Kennzeichnung beruflich genutzter Kraftfahrzeuge im Geltungsbereich einer solchen Verordnung ist davon auszugehen, dass die Lasten für Unternehmen insbesondere auch in Anbetracht der zahlreichen Ausnahmen für erwerbsmäßig genutzte Kraftfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 IG-L zu vernachlässigen sein werden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine, da nur Durchführungsdetails geregelt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Regelung steht in direktem Zusammenhang mit Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine, da nur Durchführungsdetails geregelt werden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf dient dazu, den im Gemeinschaftsrecht zum Ausdruck kommenden regelungspolitischen Zielen (Realisierung und praktische Durchführung von Maßnahmen zur Schadstoffreduktion bzw. zur Verbesserung der Luftgüte) zum Durchbruch zu verhelfen. Dies wird in einer verhältnismäßigen, nicht-diskriminierenden Art und Weise vorgenommen, sodass der vorliegende Entwurf als EU-konform zu betrachten ist.

Besonderheiten des Rechtserzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf § 14a IG-L in der Fassung mit BGBl. I Nr. 77/2010. Insbesondere gemäß § 14a Abs. 4 IG-L in der geltenden Fassung sind nähere Details zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach Abgasklassen mit Verordnung festzulegen.

Den Gegenstand dieses Entwurfes bilden demgemäß jene Einzelheiten zur vorgesehenen Kennzeichnung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen der Klassen N und M mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette, die nicht schon im IG-L selbst festgelegt worden sind. Es werden daher die Anforderungen an das Aussehen – einschließlich der damit verständlich gemachten Informationen – der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten, an die Abmessungen, an das Material und die Beschaffenheit bis hin zu den Qualitäts- und Prüfkriterien für die Plaketten festgelegt. Näher zu regeln ist auch die Vorgangsweise, wie die zutreffende Abgasklasse für jedes einzelne Kraftfahrzeug erhoben werden kann und wie die eindeutige Zuordnung der zutreffenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette zum jeweiligen Kraftfahrzeug erfolgen kann. Schließlich werden auch Details zur eindeutigen Zuordnung der Plakette zum besichtigten Kraftfahrzeug, zum Vertrieb und zum Richtpreis für die (wenn überhaupt, dann nur einmalig erforderliche) Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette sowie zur Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette am Fahrzeug festgelegt.

Die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen mit einer Plakette, aus der die Abgasklasse und weitere Details ersichtlich sind, ist als ergänzende Maßnahme zu allfälligen zeitlichen und räumlichen Beschränkungen des Verkehrs gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L zu sehen und keine allgemein auf alle Kraftfahrzeuge zutreffende Verpflichtung. Die entsprechende Kennzeichnung ist nur dann erforderlich, wenn der Betrieb von Kraftfahrzeugen in entsprechenden Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L in einem bestimmten Gebiet, für eine bestimmte Zeit von der Zuordnung zu bestimmten Kfz-Klassen und/oder Abgasklassen bzw. Motorisierungen abhängig gemacht wird und sich das jeweilige Kraftfahrzeug im Geltungsbereich der zeitlichen und räumlichen Beschränkung befindet oder dort betrieben werden soll.

Es besteht daher keinerlei Verpflichtung, Kraftfahrzeuge mit den gemäß diesen Vorschriften näher geregelten Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten zu versehen. Allerdings ist aus § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L und § 14a IG-L abzuleiten, dass nur, wenn es sich um von Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 betroffene Kraftfahrzeuge (in der Regel mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor) handelt, solche Kraftfahrzeuge in von Fahrverboten für bestimmte Kraftfahrzeug- bzw. Abgasklassen betroffenen Gebieten abgestellt und betrieben werden dürfen, die den „erlaubten“ Abgasklassen (ergibt sich aus der jeweiligen Maßnahme) angehören und mit der entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette gekennzeichnet sind. Dementsprechend könnte im Einzelfall die Anbringung einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette der entsprechenden Abgasklasse zur notwendigen Voraussetzung zum Betrieb von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in bestimmten stark mit Luftschadstoffen belasteten Gebieten (für bestimmte Zeiträume) werden, wenn dort eine Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L gesetzt wird (zeitliche und räumliche Beschränkung des Verkehrs).

Es steht jedoch jedem Kraftfahrzeughalter frei, sein Kraftfahrzeug mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette gemäß dieser Verordnung kennzeichnen zu lassen, unabhängig von der zutreffenden Abgasklasse und von der möglichen „Betroffenheit“ durch eine zeitliche und räumliche Beschränkung des Verkehrs durch eine Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L, wenn das jeweilige Kraftfahrzeug einer der Abgasklassen, EURO 1/I bis EURO 5/V und höher gemäß den fahrzeugrechtlichen Regelungen, zugeordnet werden kann.

Als Richtwert für die Kennzeichnung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einer zutreffenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette gemäß § 14a IG-L und den vorgeschlagenen Durchführungsregelungen sind in dieser Verordnung die Kosten für die Plakette selbst mit € 2,80 (zwei Euro und achtzig Cent) festgelegt und es wird von einer Arbeitszeit von in der Regel 0,2 Arbeitsstunden ausgegangen, die notwendig ist, um die Zuordnung und Anbringung durchzuführen, einschließlich aller dafür anfallenden Vorbereitungs- und Arbeitsschritte. Der Betrag von € 2,80 setzt sich aus den Gestehungs- und Vertriebskosten der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten zusammen und beinhaltet bereits die fällige Mehrwertsteuer. Als Berechnungsbasis wurden die Kosten der Vignette gemäß § 57a KFG (€ 1,20) herangezogen, wobei zu berücksichtigen war, dass die zu erwartende Stückzahl an benötigten Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten wesentlich geringer sein wird. Der Arbeitsaufwand für die Fahrzeugidentifizierung, die Zuordnung zu einer Abgasklasse (einschließlich Kontrolle der Kfz-Klasse und der Antriebsart) und für die Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette dürfte im Durchschnitt rund 0,2 Arbeitsstunden betragen, die dem Auftraggeber der Kennzeichnung (in der Regel der Fahrzeughalter) von den gemäß § 57a KFG Befugten in Rechnung

gestellt werden dürften. Zur Bestimmung der durchschnittlichen Dauer dieser Dienstleistungen der gemäß § 57a KFG ermächtigten Stellen wurde davon ausgegangen, dass rund 2 Minuten Annahmegespräch, 4 Minuten Recherche in Unterlagen oder Datenbank, 4 Minuten Lochung, Reinigung der Scheibe und Anbringen der Plakette sowie 2 Minuten zur Fakturierung zur Erbringung der notwendigen Leistungen notwendig sind. Das Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Verordnung soll erst nach einigen Monaten Legisvakanz – am 1. Mai 2011 - erfolgen, da erst nach der Kundmachung dieser Regelungen (relative) Planungssicherheit besteht und sowohl für die Herstellung der „Rohlinge“ der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten als auch für die organisatorischen Vorbereitungen in den gemäß § 57a KFG befugten Stellen eine mehrmonatige Vorlaufzeit benötigt wird. Damit soll es ab dem ersten Werktag nach dem 1. Mai 2011 möglich sein, eine Kennzeichnung eines in eine der umfassten Abgasklassen fallenden mehrspurigen Kraftfahrzeuges der Klassen N oder M mit der zutreffenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette in Auftrag zu geben.

Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten werden in verschiedenen Hauptfarben (EURO 1 bzw. 2 – rot; EURO 3 – gelb; EURO 4 - grün; EURO 5 und höhere EURO-Klassen – hellblau) ausgeführt sein, das Bundeswappen und eine individuelle fortlaufende Nummer tragen und verschiedene Felder für Lochungen vorsehen. Zur eindeutigen Zuordnung zu einem bestimmten Kraftfahrzeug sollen die letzten sieben Stellen der jeweiligen Fahrzeugidentifizierungsnummer in die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette eingestanzt werden. Durch die Lochung im jeweiligen Feld wird ersichtlich gemacht, ob ein Kraftfahrzeug, das mit Diesel betrieben wird, über einen Partikelfilter (Teilegutachten und Nachweis des fachgerechten Einbaus) verfügt oder entsprechende Grenzwerte einhält, ob das jeweilige Kraftfahrzeug mit einem Benzin- oder Dieselmotor angetrieben wird oder ob es über einen alternativen Antrieb (im Sinne von § 14 Abs. 2 lit. 5 IG-L) verfügt sowie welcher Fahrzeugklasse (Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen) es angehört. Die Plakette wird von den Kfz-Erzeugern, deren Bevollmächtigten, ihren beauftragten Händlern oder von den Mitarbeitern der befugten Stellen gemäß § 57a KFG von innen an die Windschutzscheibe (rechts oben) geklebt werden und ist so ausgeführt, dass sie sich beim Entfernen selbst zerstört.

Zur Beschreibung der Kosten dieser Verordnung können verschiedene Betrachtungen angestellt werden. Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette und die Eckpunkte für die Durchführung dieser Kennzeichnung mit § 14a IG-L in der Fassung mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 77/2010 bereits gesetzlich festgelegt sind. Die entsprechenden Kostenabschätzungen sind daher grundsätzlich bereits im Rahmen der Vorbereitung und Beschlussfassung über die Novelle des IG-L mit BGBl. I Nr. 77/2010 erfolgt. Insofern, als nähere Details in diesem Verordnungsentwurf beschrieben sind, haben auch diese – geringfügige – Auswirkungen auf die verursachten Kosten in Zusammenhang mit der Abgasklassen-Kennzeichnung. Wenn man davon ausgeht, dass zu erwarten ist, dass sich zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L immer nur auf relativ beschränkte Gebiete beziehen werden, ist – unter Heranziehung der Zulassungsstatistiken - von einem Kennzeichnungserfordernis von nicht mehr als 40.000 Kraftfahrzeugen in den nächsten Jahren auszugehen. Bei angenommenen durchschnittlichen Kosten von € 20,- pro Fahrzeug ergäbe dies Gesamtkosten von € 800.000,-. Diese Kosten sind jedoch nur zum geringsten Teil auf die gegenständliche Maßnahme zurückzuführen, da sowohl die grundsätzliche Abgasklassen-Kennzeichnungspflicht als auch die Vorgaben für die Durchführung bereits in § 14a IG-L festgelegt sind und nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden können. Im Hinblick auf die relativ geringen Kosten pro Kraftfahrzeug und die breite Verteilung dieser Kosten auf eine Vielzahl an Kfz-Halter und die Tatsache, dass diesen Kosten in der Regel im Inland erbrachten Dienstleistungen gegenüberstehen, sind negative wirtschaftliche Auswirkungen auszuschließen.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Abgasklassen-Kennzeichnung)

In § 1 Abs. 1 wird näher beschrieben, für welche Kraftfahrzeuge eine Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette vergeben werden kann und unter welchen Voraussetzungen die Anbringung einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Abstellens und Betriebens eines bestimmten Kraftfahrzeuges gelten kann. Die entsprechende Kennzeichnungsplakette kann – auf Auftrag – für alle Fahrzeuge, die von ihren Abgaswerten her die einschlägigen Anforderungen der Klasse EURO 1 (EURO I für Lastkraftwagen) oder einer höheren Klasse erfüllen. Für Kraftfahrzeuge, deren Abgasverhalten nicht zumindest EURO 1 (I) entspricht, ist keine Anbringung einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette vorgesehen. Die Kennzeichnung mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ist grundsätzlich nur für mehrspurige Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (Klasse M) und zur Güterbeförderung (Klasse N) im Sinne des KFG vorgesehen, also nicht für einspurige Kraftfahrzeuge wie etwa Motorräder.

In § 1 Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung mit dem Inhalt, dass die Anbringung einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette (wenn das Kraftfahrzeug einer EURO- Klasse entspricht) auf freiwilliger Basis jedenfalls gestattet ist. Auch in solchen Fällen ist von Fahrzeughaltern dieselbe Vorgangsweise einzuhalten, nämlich die Kennzeichnung durch eine gemäß § 57a KFG befugte Stelle durchführen zu lassen. Ab dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Verordnung wird möglich sein, die den geschilderten Anforderungen entsprechenden Kraftfahrzeuge auf freiwilliger Basis mit der jeweils zutreffenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette versehen zu lassen. Der entsprechenden routinemäßigen Kennzeichnung von Neufahrzeugen ab dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Verordnung steht damit nichts entgegen.

Zu § 2 (Identifizierung und Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Abgasklassen):

Die in § 2 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Ausführungsvorschriften zu den Vorgaben in § 14a Abs. 2 IG-L sehen vor, dass die entsprechenden Feststellungen, welcher Abgasklasse ein bestimmtes Kraftfahrzeug zuzuordnen ist, in der Regel auf der Grundlage der Genehmigungsdokumente erfolgen soll bzw. in den Fällen (insbesondere bei schon länger zugelassenen Kraftfahrzeugen), in denen diese Dokumente keine ausreichenden Informationen enthalten, auf der Grundlage einschlägiger verfügbarer Daten, wie sie in Kfz-Datenbanken abgerufen werden können. Zum Zweck der Nutzung derartiger Daten werden die Hersteller der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten eine diesbezügliche Aufbereitung vornehmen. Letztlich sind jedoch alle Beweismittel im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zulässig, um nachzuweisen, welches Abgasverhalten ein bestimmtes Kraftfahrzeug aufweist, bis hin zu Abgasgutachten von technischen Diensten, die der europäischen Kommission notifiziert worden sind.

In der Produktion werden die Plaketten durchlaufend nummeriert, sodass jede Plakette eine individuelle Nummer trägt. Durch das Einstanzen der letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer auf die Plakette ist dann eine eindeutige Zuordnung einer bestimmten Plakette zu einem bestimmten Kraftfahrzeug gewährleistet. Im Zuge der Vergabe und Anbringung der jeweiligen Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ist von den Befugten zu dokumentieren, welche Plakette für welches Kraftfahrzeug verwendet worden ist. Im Falle einer Beschädigung oder des Verlustes der Plakette kann dies zur Beschaffung einer Ersatzplakette, die dann natürlich eine neue Nummer trägt, genutzt werden.

Zu § 3 (Aussehen, Abmessung und Beschaffenheit der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette):

Die Details zum Aussehen, zu den Informationen und zur Qualität sowie zu den Abmessungen der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten sind vorwiegend in der Anlage geregelt. Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass sich die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette in Form und Qualität an der Plakette gemäß § 57a KFG (so genanntes „Pickerl“) orientiert und in ähnlicher Art und Weise bei der Anbringung Informationen durch Einstanzen und Lochungen in den jeweiligen Feldern ausgewiesen werden. Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette soll allerdings innen an der Windschutzscheibe angebracht werden. Für die leichte Erkennbarkeit der jeweiligen EURO-Klasse sind verschiedene farbliche Varianten vorgesehen.

Zu § 4 (Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette am Kraftfahrzeug):

Die diesbezüglichen Vorgaben des IG-L werden im Einzelnen durch Regelungen für Kraftfahrzeuge ohne Windschutzscheibe oder ohne feststehende Windschutzscheibe (hier ist die Plakette auf geeignete Weise in örtlicher Nähe zur Begutachtungsplakette mitzuführen) sowie durch die ausdrückliche Klarstellung, dass die Anbringung ausschließlich im Zuge der Vergabe der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette durch die „Befugten“ (Hersteller, deren Bevollmächtigte sowie die gemäß § 57a KFG ermächtigten Stellen) zu erfolgen haben wird.

Zu § 5 (Befugte für die Identifizierung, Zuordnung und Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette):

Da auch zu diesem Regelungsbereich die wesentlichen Festlegungen auf gesetzlicher Ebene erfolgt sind (§ 14a Abs. 2 IG-L) sollen im Wege der Verordnung lediglich nähere Details der Vorgangsweise der „Befugten“ bei der Vergabe der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten geregelt werden. Demnach sind für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die Vergabe mindestens fünf Jahre Frist vorgesehen und einzelne Eckpunkte des Vertriebes der Plaketten, die dazu dienen, dass diese nur den Befugten zur Verfügung stehen und der Aufwand für den Versand vertretbar ist.

Zu § 6 (Preis der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette und der Identifizierung, Zuordnung und Anbringung):

Die Erwägungen betreffend die voraussichtlichen Kosten für das Versehen eines Kraftfahrzeuges mit der zutreffenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette finden sich im allgemeinen Teil der Erläuterungen. Der Preis wird in Form eines „Richtpreis“ festgelegt, der sowohl den Kraftzeughaltern als auch den

Herstellern der Plaketten sowie den zur Anbringung Befugten eine sachlich fundierte Vorgabe bieten soll. Im Einzelfall kann somit ein in Rechnung gestellter Preis vom Auftraggeber mit Hilfe des Richtpreis auf die Preiswürdigkeit der erbrachten Leistung hinterfragt werden.

Zu § 7 (Gleichwertigkeitsklausel):

Im Hinblick auf die insbesondere für neuere Kraftfahrzeuge erfolgte einheitliche Genehmigung in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), den Geltungsbereich der EURO-Klassen und die Tatsache, dass auch in anderen EWR-Staaten Kennzeichnungen von nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen gemäß ihrem Abgasverhalten in Verwendung sind, ist es gemeinschaftsrechtlich erforderlich und auch in praktischer Hinsicht vorteilhaft, alle entsprechenden Kennzeichnungen gemäß amtlichen Bestimmungen in EWR-Staaten, die einen gleichwertigen Informationsgehalt bieten (Abgasklasse, Antriebsart, Kfz-Klasse, allenfalls Angabe zum Partikelfilter, soweit von rechtlicher Relevanz für Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L) wie die gegenständlichen österreichischen Kennzeichnungen zu behandeln. Nicht erfasst von der Gleichwertigkeitsklausel sind Kennzeichnungen auf Grund von Regelungen von Drittstaaten sowie allfällige Kennzeichnungen, die nicht auf staatlichen bzw. gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften basieren.

Zu § 8 (Inkrafttreten):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll einerseits nicht unnötig weit hinausgeschoben werden, andererseits aber die notwendige „Vorlaufzeit“ gewähren, die die Herstellung der Plaketten, deren Verteilung und die Durchführung der organisatorischen Vorbereitungen bei den befugten Stellen erforderlich machen. Da hier mit einigen Monaten gerechnet werden muss, ist als Inkrafttreten der 1. Mai 2011 vorgesehen.